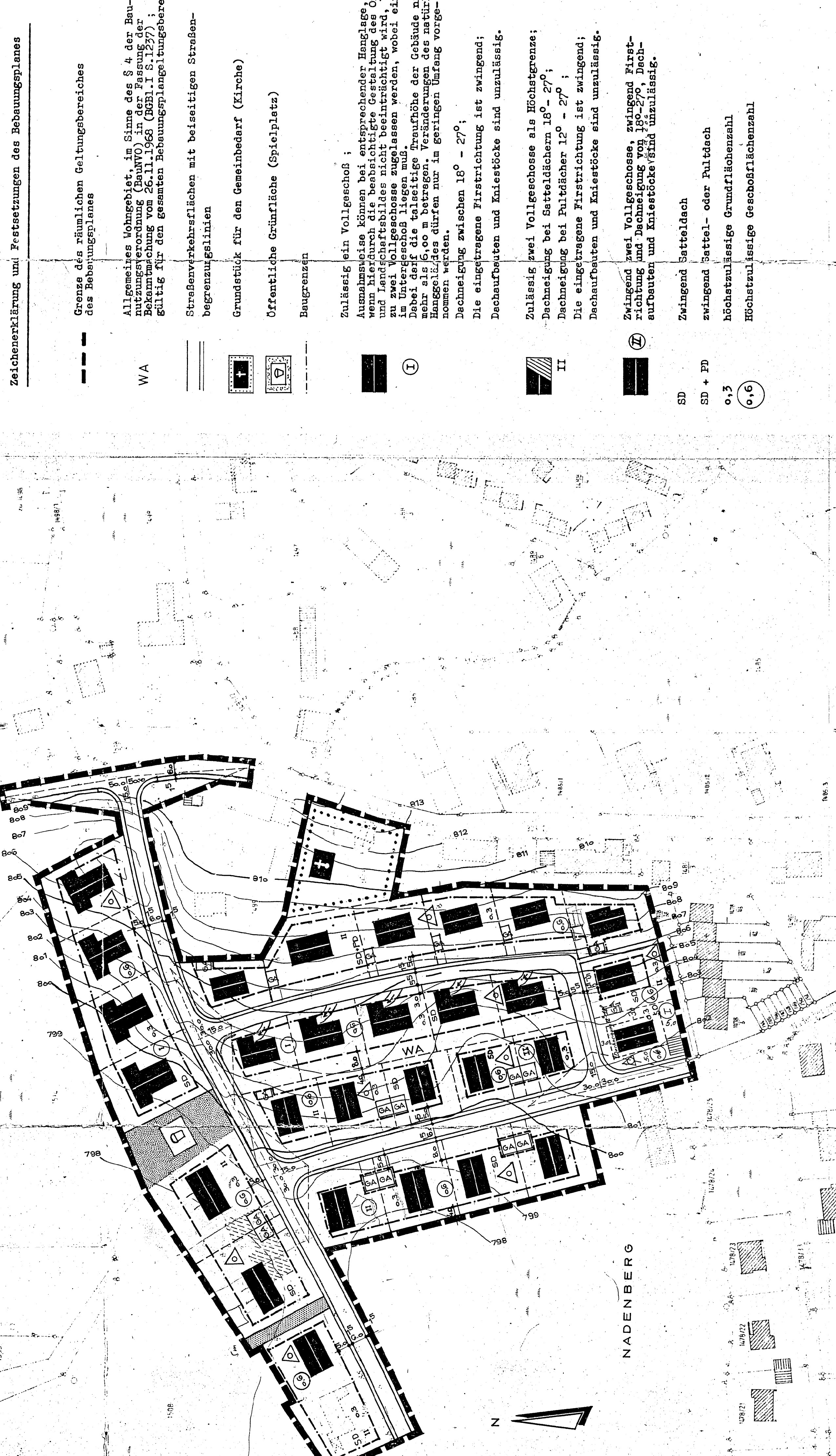




- Zeichenerklärung und Festsetzungen des Bebauungsplanes**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
 - WA Allgemeines Wohngebiet, im Sinne des § 4 der Bauordnung vom 26.11.1960 (BBL I 8.1257); Bestimmung vom 26.11.1960 (BBL I 8.1257); gültig für den gesamten Bebauungsbereich
 - Strassenverkehrsflächen mit beidseitigen Straßenbegrenzungslinien
 - Grundstück für den Gemeinbedarf (Kirche)
 - Öffentliche Grünfläche (Spielplatz)
 - Baugrenzen
 - Zulässig ein Vollgeschoss; Ausnahme: können bei entsprechender Hanglage, wenn hierdurch die beabsichtigte Gestaltung, die zu Landeigenschaften nicht beeinträchtigt wird, bis zu zwei Vollgeschosse zugelassen werden, wobei eines im Untergeschoß liegen muß. Dabei darf die tatsächliche Traufhöhe der Gebäude nicht mehr als 6,00 m betragen. Veränderungen des natürlichen Hangs sind nur im geringen Umfang vorgenommen werden.
 - Dachneigung zwischen 18° - 27°; Die eingetragene Firstrichtung ist zwingend; Dachaufbauten und Kniestöcke sind unzulässig.
 - Zulässig zwei Vollgeschosse als Höchstgrenze; Dachneigung bei Satteldächern 18° - 27°; Dachneigung bei Pultdächern 12° - 27°; Die eingetragene Firstrichtung ist zwingend; Dachaufbauten und Kniestöcke sind unzulässig.
 - Zwingend zwei Vollgeschosse, zwingend Firstrichtung und Dachneigung von 18° - 27°; Dachaufbauten und Kniestöcke sind unzulässig.
 - Zwingend Satteldach
 - zwingend Sattel- oder Pultdach
 - höchstzulässige Grundflächenzahl
 - höchstzulässige Geschosflächenzahl

- Restandsangaben und Hinweise**
- Grundstücksgrenzen
 - Höhenlinien
 - Geplante Gebäude
 - eingeschossige Garagen und Zufahrten
 - Vorschlag zur Teilung der Grundstücke
 - ABZURECHNENDE GEBÄUDE
 - Zusätzliche Festsetzungen des Bebauungsplanes:**
 - Einfriedungen
 - Einfriedungen müssen an den Straßenfronten als Holzstämme und mit einem Beton- oder Natursteinsockel höchstens 0,20 m hoch errichtet werden. Die Gesamthöhe darf 1,00 m nicht übersteigen. Ausnahme: können andere Einfriedungen zugelassen werden, soweit dadurch die veranschlagte Gestaltung des Straßenschnittes nicht beeinträchtigt wird.
- a) Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gemäß § 2 Abs. 6 BBauG vom 29.5.1972 bis 30.6.1972 in Lindenberg i. Allgäu öffentlich ausgestellt.
- Lindenberg, den 30.3.1973
1. Bürgermeister
- b) Die Stadt Lindenberg hat mit Beschluß des Stadtrates vom 15.5.72 und der Änderung vom 17.7.1972 den Bebauungsplan gemäß § 10 BBauG als Satzungsbeschlüssen
- Lindenberg, den 30.3.1973
1. Bürgermeister
- c) Die Regierung von Schwaben in Augsburg hat den Bebauungsplan mit Bescheid vom 5.7.1973, Nr. 434/572, gemäß § 11 BBauG genehmigt.
- Augsburg, den 26.4.1973
1. Bürgermeister
- d) Der genehmigte Bebauungsplan wurde mit Begründung vom 14.10.1972 bis 18.11.1972 öffentlich ausgestellt.
- Die Genehmigung und die Auslegung sind am 12.11.1972 bekanntgemacht worden.
- Der Bebauungsplan ist damit nach § 12 Satz 3 BBauG rechtsverbindlich.
- Lindenberg, den 19.11.1972
1. Bürgermeister
- Bebauungsplan für das Gebiet "Westlicher Nadenberg" der Stadt Lindenberg i. Allgäu
- M. 1:1 000 Gz. am 10. Mai 1972
- Stadtbauamt Lindenberg i. Allgäu (Lautzenberger)

Im Gebiet des Bebauungsplanes entstehen ca. 42 Wohnungen. Das ergibt eine Nettowohnfläche von ca. 16 Wohnungen/ha und eine Bruttowohnfläche von ca. 12 Wohnungen/ha. Das neue Baugebiet wird mit 3 Straßen erschlossen:

- 1.) Verlängerung der Nadenberger Straße, bestehend aus Hufen Wintermaier und Huber (6 m breit, beidseitiger Gehweg mit je 1,50 m)
- 2.) Verbindung dieser Straße mit der Ortsstraße Nadenberg (6 m breit, beidseitiger Gehweg mit je 1,50 m)
- 3.) Wohnstraße für innere Erschließung (5,50 m breit, einseitiger Gehweg mit 1,50 m)

Die notwendige Fläche für einen Spielplatz ist vorgesehen.

Die Abwässer werden im Trennsystem der bestehenden Sammelkanalisation zugeführt.

Die Wasserversorgung wird durch den Anschluß an die städtische Versorgung gewährleistet.

Die Stromversorgung erfolgt durch die Vorrarlberger Kraftwerke.

Die voraussichtlichen überschlägigen Erschließungskosten ermitteln sich wie folgt:

Straßenherstellung	ca. 360 000,— DM
Abwasserkanalisation	ca. 75 000,— DM
Wasserversorgungsanlagen	ca. 95 000,— DM
Spielplatz	ca. 2 000,— DM
	ca. 532 000,— DM

Die Erschließungskosten werden nach den städtischen Satzungen umgelegt. Die Planung und Ausführung der Erschließungsanlagen werden dem Stadtbauamt und den Städtischen Werken übertragen.

Die einzelnen Anteile an der Bruttowohnfläche betragen:

Nettowohnbaurand	ca. 2,70 ha = 77 %
Öffentl. Verkehrsflächen	ca. 0,62 ha = 18 %
Flächen für Gemeinbedarf (Kapelle)	ca. 0,12 ha = 3 %
Grünanlage (Spielplatz)	ca. 0,08 ha = 2 %
	ca. 3,52 ha = 100 %